

Satzung des Tennis-Club BSC Süd 05 Brandenburg e.V.

Beschlossen bei der Gründung am 29.11.1996
in Brandenburg an der Havel

Neufassung bei der Mitgliederversammlung am 09.04.2018
in Brandenburg an der Havel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 29.11.1996 gegründete Verein führt den Namen: Tennis-Club BSC Süd 05 Brandenburg e.V. (Im Folgenden Verein genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer VR 3234 P eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Stadtsporthaus Brandenburg an der Havel e.V., dem Landessportbund Brandenburg e.V. und dem Fachverband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein TC BSC Süd 05 e.V. mit Sitz in Brandenburg an der Havel verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Pflege des Tennissports und die Veranstaltung von Turnieren,
 - die Pflege anderer Sportarten als Ausgleichssport,
 - die besondere Pflege des Tennis-Jugendsports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der politischen Neutralität. Er tritt rechtsextremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (8) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und körperliche sowie seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (9) Alle Regelungen dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

§ 3 Ordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
- (5) Zur Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Passive Mitglieder
 - d. Fördernde Mitglieder
 - e. Ruhende Mitglieder
 - f. Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Passive und ruhende Mitglieder sind von der Nutzung der Tennisplätze ausgeschlossen.
- (6) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes kann mittels begründetem Antrag gegenüber dem Vorstand für maximal ein Jahr in eine ruhende Mitgliedschaft gewandelt werden. Das ruhende Mitglied verfügt über kein Stimmrecht. Die Beitragszahlung wird für diesen Zeitraum ausgesetzt. Gründe für eine ruhende Mitgliedschaft können u.a. längerfristige Krankheit oder Auslandsaufenthalte sein.
- (8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und ihren Beitrag nicht bis zum 30.04. des jeweiligen Beitragsjahres entrichtet haben, tragen den erhöhten

Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die vom Vorstand festgelegt wird und sind bis zur Zahlung von der Nutzung der Tennisplätze ausgeschlossen.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt, aufgrund der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende. Später eingehende Austrittserklärungen haben erst Wirkung zum Ende des folgenden Jahres. Diese Regelung gilt ebenfalls für Ummeldungen vom aktiven zum passiven Mitglied.
 - b) Ausschluss (Gründe siehe Punkt 6)
 - c) Auflösung
 - d) Tod
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wegen:
 - a) Verletzung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder der Interessen des Vereins
 - b) Nichtbefolgung von Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane
 - c) Rückstand mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Stichtag 30.09. des laufenden Jahres)
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen
- (7) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eines geschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen der persönlichen Verhältnisse in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilungen von Anschriften- und E-Mailänderungen
 - b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Die Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen an den Verein verpflichtet. Die Höhe der Gebühren, Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern nach § 4 Abs. (1) zusammen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor Durchführung der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher durch elektronische Veröffentlichung (auf der Website) bekannt zu geben.
- (3) Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Einreichungsfrist von fünf Wochen und müssen sämtlichen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu veröffentlichen ist.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach den für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn:
 - a) 15 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen
 - b) Die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst oder
 - c) Der Vorstand es beschließt.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge gemäß § 8 (3) der Satzung beschlossen werden darf.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der nicht stimmberechtigten Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (4) Fördernde und ruhende Mitglieder sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, jedoch teilnahmeberechtigt.

§ 10 Beiträge

Beiträge, Umlagen und Gebühren des Vereins werden in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Kassenwart
 - d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter, von denen zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Beauftragte und Ausschüsse einzusetzen.
- (5) Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Auf Antrag kann die Wahl geheim erfolgen, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie ihr schriftliches Einverständnis abgegeben haben.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§11 Abs. 1 a-c) werden einzeln gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können im Rahmen einer Blockwahl gewählt werden. (§11 Abs. 1d)
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied durch Kooption bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu berufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied mehrere Ämter übertragen.

§12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer (2) werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Buchführung einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

- (3) Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. nebenberuflicher Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Über Anträge entscheidet der Vorstand.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung des Vereins Geschäfte ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 15 Datenschutz im Verein, Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat ein Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

- (1) Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.